

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwal- tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben

Bundesstraße 22 „Weiden i.d.Opf. – B 20 (Cham)“,
Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz,
Netzknoten 6540 002

In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Gemeinde Gleiritsch, Gemeinde Niedermurach,
Gemeinde Teunz und Markt Winklarn

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da insbesondere das Kriterium der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG als einschlägig angesehen wird und das Vorhaben damit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, §§ 9 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Gleiritsch der Gemeinde Gleiritsch,
- der Gemarkung Hof der Gemeinde Oberviechtach,
- der Gemarkung Rottendorf der Gemeinde Niedermurach,
- den Gemarkungen Winklarn und Schneeberg der Gemeinde Winklarn,
- der Gemarkung Tannesberg der Gemeinde Tannesberg,
- den Gemarkungen Teunz und Zeinried der Gemeinde Teunz

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))	
VG Oberviechtach, Bezirksamtstr. 5, 92526 Oberviechtach, Zi. 26	
in der Zeit (von - bis)	während der Dienststunden (von - bis)
03.09.2019 – 02.10.2019	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde
<p style="text-align: center;">www.vg-oberviechtach.de www.gleiritsch.de www.niedermurach.de www.teunz.de www.winklarn.de</p>

und der Plan unter **<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>** veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)	04.11.2019
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))	VG Oberviechtach, Bezirksamtstr. 5, 92526 Oberviechtach, Zi. 26
oder bei der	Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 244

Einwendungen gegen den Plan schriftlich, zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG, § 21 Abs. 1 UVPG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendungen per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthält, und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
9. Hierzu hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach folgende Unterlagen vorgelegt:
 - Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
 - Übersichtskarte (Unterlage 2)
 - Übersichtslagepläne (Blatt 1 – 2) (Unterlage 3)
 - Übersichtshöhenpläne (Blatt 1 – 3) (Unterlage 4)
 - Lageplan (Unterlage 5)
 - Höhenpläne (Blatt 1 – 4) (Unterlage 6)
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
 - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenpläne (Blatt 1 – 3) (Unterlage 9.2)
 - Lageplan Ausgleichsmaßnahmen (Blatt 1 – 2) (Unterlage 9.3)
 - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4)
 - Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.5)

- Grunderwerb (Unterlage 10)
 - Grunderwerbspläne (Blatt 1 – 5) (Unterlage 10.1)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Widmung/Umstufung/Einziehung (Unterlage 12)
- Straßenquerschnitte (Unterlage 14)
 - Ermittlung der Bauklassen (Unterlage 14.1)
 - Regelquerschnitte (Blatt 1 – 5) (Unterlage 14.2)
- Sonstige Pläne (Unterlage 16)
 - Lageplan Seitenentnahme (Unterlage 16.1)
 - Lageplan Umfahrung Hof (Unterlage 16.2)
 - Lageplan Bauumfahrung Erschließung landwirtschaftliche Flächen (Unterlage 16.3)
 - Lageplan Bauumfahrung Erschließung BW 1-01, 1-02, 1-04 und „Am Wiesengrund“ (Unterlage 16.4)
 - Leitungsplan (Unterlage 16.5)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
 - Berechnungsgrundlagen (Unterlage 17.1)
 - Lageplan der Schallberechnung (Unterlage 17.2)
 - Ergebnisse der Schallberechnung (Unterlage 17.3)
 - Baulärm (Unterlage 17.4)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
 - Berechnungsgrundlagen (Unterlage 18.1)
 - Erläuterungen (Unterlage 18.2)
 - Lageplan der Einzugsgebiete (Unterlage 18.3)
 - Chlorid-Nachweis (Unterlage 18.4)
 - Anträge Wasserrechtliche Erlaubnisse (Unterlage 18.5)
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.6)
 - Hydrotechnisches Gutachten (Unterlage 18.7)
 - Stellungnahme des WWA zum VE vom 27.10.2018 (Unterlage 18.8)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19.1)

- UVP-Bericht (Unterlage 19.2)

<p>Unterschrift</p> <p style="text-align: center;">gez. Brand Leiter der Geschäftsstelle</p>
--

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

<p>Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer VG Oberviechtach, Bezirksamtstr. 5, 92526 Oberviechtach poststelle@vg-oberviechtach.de, 09671/9200-0</p>

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

<p>Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer Frau Anja Ried, Bezirksamtstr. 5, 92526 Oberviechtach ried@vg-oberviechtach.de, 09671/9200-16</p>
--

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).